

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

**bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen,
Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und
anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen**

Möglichkeiten der Beschäftigung

- 1. Kinder unter 3 Jahren:** Eltern sind verantwortlich, keine behördliche Genehmigung erforderlich, da diese Kinder noch keine weisungsgebundene Tätigkeit ausüben können.
- 2. Kinder von 3 bis 6 Jahren:** Beschäftigung bis zu 2 Std. täglich in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr möglich, behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung von Eltern, Schule, Jugendamt und Arzt muß vorliegen; **keine** Beschäftigung bei Theateraufführungen zulässig
- 3. Kinder von 6 Jahren und Jugendliche bis zur Beendigung der (in Berlin 10jährigen) Vollzeitschulpflicht:** Beschäftigung bis zu 3 Std. täglich in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr möglich (bei Theatervorstellungen bis zu 4 Std. täglich in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr), behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung (s.o.) muß vorliegen
- 4. Jugendliche, die 10 Jahre zur Schule gegangen, aber noch nicht 18 Jahre alt sind:** behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Eine Beschäftigung ist für maximal 8 Stunden pro Tag (5 Tage/Woche), bis längstens 23.00 Uhr erlaubt. Den Jugendlichen ist eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Am Sonntag ist der Einsatz nur zulässig bei Musik-, Theater- und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk und Fernsehen).

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung muß enthalten:

- Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers
- Name und Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen
- Zeit und Art der Beschäftigung (x Tage in der Zeit von - bis)
- kurze Beschreibung der Rolle, evtl. Drehbuchauszüge oder komplettes Drehbuch (je nach Umfang und Art der Rolle)
- komplett ausgefüllte Einverständniserklärung, bei der die Unterschrift des Arztes nicht älter als 3 Monate sein darf (Vordrucke sind hier erhältlich)

Der Antrag ist an das

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Referat III D
Turmstraße 21, 10559 Berlin**

zu richten.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 11/2009

Die Kinder / Jugendlichen dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung beschäftigt werden! Nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich!

Die Bewilligung wird u. a. mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Bei den Auftritten und Proben darf die jeweils zulässige Beschäftigungs- und Anwesenheitszeit nicht überschritten werden. Nach Tätigkeiten von höchstens zwei Stunden ist eine Pause von 1/2 Stunde einzulegen.
2. Zum Schutze vor Unfällen und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. Es ist eine verantwortliche Aufsichtsperson über 18 Jahre zu bestellen, die mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vertraut ist. Diese hat für die dauernde Beaufsichtigung der Kinder/Jugendlichen zu sorgen. Die Aufsichtsperson darf während der Anwesenheit der Kinder/Jugendlichen am Beschäftigungsort nicht mit anderen Aufgaben betraut werden. Ist ein Wechsel der im Antrag angegebenen Person beabsichtigt, ist dies dem Amt vorab mitzuteilen
4. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der auftrittsfreien Zeiten bei den Veranstaltungen und Proben muß den Kindern/Jugendliche ein besonderer, genügend großer, angemessen temperierter Raum mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, daß sich die Kinder/Jugendlichen während der auftrittsfreien Zeiten in diesem Raum aufhalten. Während der warmen Jahreszeit dürfen die Kinder/Jugendlichen die Pausen auch im Freien verbringen, falls dort geeignete Plätze bereitstehen.
5. Über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder/Jugendlicher ist ein jederzeit kontrollierbarer Nachweis zu führen.
6. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20.00 Uhr oder bei Dunkelheit, so sind die Kinder/Jugendlichen durch eine zuverlässige Person auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnstätte und dem Ort der Veranstaltung zu begleiten.
7. Die Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
8. Den Kindern/Jugendlichen ist nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens vierzehn Stunden zu gewähren.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, rufen Sie uns bitte möglichst vor Antragstellung an, denn vieles läßt sich im Vorfeld leichter klären.

Auskünfte erhalten Sie durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) unter der **Telefon-Nr. (030) 902545 - 219**.

Anträge können an das LAGetSi per **Fax (030/902545 - 302)** gestellt werden.

